



«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Namenszusatz»
«Namenszusatz2»
«Strasse»
«PLZ» «Ort»

06.06.2019
We/La/Er

R u n d s c h r e i b e n N r. 05/19

Neue Rahmen- und Preisvereinbarung mit der AOK und SVLFG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Rundschreiben vom 18.04.2019 sowie unserer Pressemitteilung vom 06.05.2019, mit dem wir Ihnen die neue mit der AOK / SVLFG geschlossene Rahmen- und Preisvereinbarung vorgestellt haben.

Beigefügt erhalten Sie die neue Rahmen- und Preisvereinbarung, die wir heute den Landratsämtern bzw. den Stadtkreisen zugeleitet haben. Diese stehen Ihnen auch im Servicebereich unserer Homepage zum Download zur Verfügung.

Auszug § 4, Satz 4 der Rahmenvereinbarung:

*Alle Leistungserbringer, die dem alten Rahmenvertrag vom 28.04.2017 beigetreten sind, gelten automatisch auch dieser Rahmenvereinbarung als Nachfolgevertrag beigetreten, **sofern diese den Verpflichtungsschein nach Anlage 1 bis zum 30.06.2019 bei den Krankenkassen vorlegen.***

BITTE BEACHTEN:

- 1. In den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Heilbronn, Neckar-Odenwald, Rhein-Neckar, Rottweil und Tuttlingen
7-Tage-Zugangsfrist für die Sondergenehmigung**

Heute haben wir die dafür notwendigen Sondervereinbarungen diesen Landratsämtern angezeigt. Die Anzeige reicht in diesen Landkreisen aus, es bedarf keiner expliziten Genehmigung der Sondervereinbarung.

Somit kann der Abschlag von 9 % auf den Taxitarif gemäß Sondervereinbarung zu Gunsten der AOK / SVLFG nach der 7-Tage-Zugangsfrist gewährt werden.

2. In den Landkreisen Enzkreis, Freudenstadt und Rastatt sowie in den Stadtkreisen Baden-Baden, Karlsruhe und Pforzheim

Vom Taxitarif abweichende Sondervereinbarungen sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Damit gilt für Krankenförderungen in Taxen in diesen Landkreisen bzw. Stadtkreisen der dortige Taxitarif ohne jeden Abschlag.

**3. In den Landkreisen Bodensee, Konstanz, Lörrach und Schwarzwald-Baar sowie im Stadtkreis Heidelberg
Genehmigung der darin enthaltenen Sondervereinbarung**

Sobald uns die Genehmigungen dieser Unteren Verkehrsbehörden vorliegen, werden wir unsere Mitglieder in diesen Bereichen unterrichten.

Sollte der Inhalt dieses Rundschreibens zu Rückfragen Veranlassung geben, stehen wir Ihnen mit näheren Erläuterungen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Gschf. Vorstand)



RA Tobias Lang
(Geschäftsführer)

Anlage